

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 745 ff.)

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrjam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Vertreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 57 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 108 An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks-

und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind

5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter &c.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen, der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten &c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 119. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auslagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mk.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.¹⁾

§ 132. Wer das zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

¹⁾ Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864, verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht erteilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitation ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugnis über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amtes wegen veranlaßt werden. Verordnung Nr. d. K. vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern zc. betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußerliche Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes infolge der Schwäche oder Schadhastigkeit einzelner Verbindungsstellen sich als untauglich erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswert erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich imstande ist, kleinere Stellen der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (z. B. Schlosser, Blechner, Schifferbeder) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Straße aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.